

## Cross Compliance-Vorgaben im Pflanzenschutz

Die EU-Fördermaßnahmen werden an die Einhaltung bestimmter Regelungen und Fachrechtsvorgaben geknüpft. Sofern hier Verstöße festgestellt werden, kommt es zu Abzügen bei den Förderbeträgen. Im Bereich des Pflanzenschutzes wird

- seit 2005 der Teilbereich der **Pflanzenschutzmittellagerung** geprüft. Neben den vielen Fachrechtsvorgaben (siehe hierzu auch das Kapitel Lagerung) ist allerdings nur CC- also prämierelevant die Dichtigkeit der Pflanzenschutzmittelgebilde zu überprüfen. Dies wird von den Unteren Wasserbehörden durchgeführt.
- Seit 2006 werden systematische Kontrollen im Bereich der **Spritzgerätekontrolle** und dem Vorhandensein des **Sachkundenachweis** durchgeführt. Hinweise zum Verfahren der Spritzgerätekontrolle finden sich im gleichnamigen Kapitel dieses Ratgebers. Nur derjenige, der einen Sachkundenachweis hat, darf Pflanzenschutzmittel anwenden. Als sachkundig im Pflanzenschutz gelten Personen mit
  - abgeschlossener Berufsausbildung als Landwirt, Forstwirt, Gärtner, Winzer, Pflanzenschutz- oder Landwirtschaftlicher Laborant oder LTA
  - einer Fortbildungsprüfung als Fachagrarwirt, Geprüfter Schädlingbekämpfer
  - einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den Bereichen Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften und Weinbau
  - einer bestandenen Sachkundeprüfung für Anwender mit fachtheoretischem und praktischem Teil.

Diese systematischen Prüfungen werden von der Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle durchgeführt.

Daneben sind sogenannte Cross Checks im Bereich Pflanzenschutz möglich. Das heißt, treten bei Fachrechtskontrollen des Pflanzenschutzdienstes Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Pflanzenschutzgesetzes, der PflanzenschutzanwendungsVO und der BienenschutzVO auf, werden diese in die sogenannte ZID (Invekos-Datenbank) gemeldet und führen dann ebenfalls zu Prämienabzügen.

### Diese Ordnungswidrigkeiten gelten für folgende Bereiche:

- Zuwiderhandlung gegen eine behördliche Anordnung zur PSM-Anwendung nach guter fachlicher Praxis oder zum Schutz der Umwelt
- Einsatz nicht zugelassener oder nicht genehmigter Pflanzenschutzmittel
- Nichteinhaltung der Indikationszulassung
- Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen
- Anwendung von PSM auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. Hofflächen)
- Anwendung von bienengefährlichen PSM an blühenden oder von Bienen besuchten Pflanzen sowie innerhalb von 60 m um einen Bienenstand während des Bienenfluges ohne Zustimmung des Imkers

- Ebenfalls werden seit 2006 aus dem Teilbereich des **Lebensmittelhygienerechts** die getrennte Lagerung von Pflanzenschutzmittel zu pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln und Futtermitteln geprüft (siehe Ausführungen zur Pflanzenschutzmittellagerung). Zuständige Stelle sind die Kreisveterinärämter.
- Ab 2009 wird bei den Fachrechtskontrollen und den Kontrollen nach Cross Compliance-Vorgaben die **Aufzeichnungspflicht** bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert. Mit der 2. Änderung des **Pflanzenschutzgesetzes** im Jahr 2008 ist die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben. (siehe Kapitel Aufzeichnungspflicht)

Nach GefahrstoffVO müssen Pflanzenschutzmittel, die nach einer Gefahrstoffklasse gekennzeichnet sind, in einem betrieblichen **Gefahrstoffverzeichnis** aufgenommen werden. Dieses Gefahrstoffverzeichnis soll folgende Angaben enthalten: Name des Pflanzenschutzmittels, Gefahrstoffklasse und Menge des gelagerten Pflanzenschutzmittels. Weiterhin sollen Gebrauchsanweisungen bzw. Datensicherheitsblätter diesem Verzeichnis angehängt werden. Die o. g. Angaben des Gefahrstoffverzeichnisses sind fortzuschreiben (z. B. Neuzugang von Mitteln, Mengenänderungen u. s. w.), es muss mindestens 1 x pro Jahr aktualisiert werden. Da diese Vorgehensweise für Pflanzenschutzmittel mit einer Gefahrstoffklasse verpflichtend ist und durchgeführt werden muss, könnte man dieses Verzeichnis auf alle im Betrieb verwendeten bzw. gelagerten Pflanzenschutzmittel erweitern.

Die Informationsbroschüre „Cross Compliance 2008“ der Landwirtschaftskammer NRW finden Sie im Internet unter:

[www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/crosscompliance/](http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/crosscompliance/)